

# RS UVS Kärnten 2002/06/14 KUVS- 1306-1309/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2002

## Rechtssatz

Wer bei der Beförderung von Kindern nicht die der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtung verwendet, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

## Schlagworte

Kinder, Kinderbeförderung, Rückhalteeinrichtung, Unfallverringering, Körperverletzung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)